

Technische Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 21-22

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— Textilwerk Horn A.-G. in Rorschach. Man schreibt uns: Unter dieser Firma hat sich mit Sitz in Rorschach eine Aktiengesellschaft gebildet mit dem Zwecke, das Geschäft der bisherigen Firma Traugott Schmid & Cie. in Horn zu übernehmen und weiter zu betreiben. Das Grundkapital beträgt Fr. 400,000 und ist eingeteilt in 400 auf den Namen lautende und volleinzelnbezahlte Aktien zu 1000 Franken.

Der Verwaltungsrat besteht aus Dr. Bruno Heberlein, Advokat, von Meilen, in Rorschach, Präsident; August Sturzenegger, von und in Walzenhausen, Vizepräsident, und Traugott Schmid, von Flawil, in Horn. Die Geschäftsleitung wird Traugott Schmid als Direktor übertragen mit Einzelunterschrift.

— Bütschwil. Das Etablissement Bütschwil der A.-G. Birnstiel, Lanz & Co. in Wattwil ist käuflich an die Firma Spinnerei Dietfurt, Max Wirth & Co. in Dietfurt, übergegangen. Die Betriebsübernahme durch die neue Firma erfolgt am 1. Juli 1917. Die Fabrik soll baulich erweitert werden.

Deutschland. Zum Zwecke der Erwerbung und Fortführung der in Radolfzell als Hauptniederlassung und mit Zweigniederlassungen in Stockach und Engen betriebenen Trikot-Fabriken der Firma Jacques Schießer ist mit einem Grundkapital von 2,000,000 Mark die Firma Trikotfabriken J. Schießer Aktiengesellschaft in Radolfzell am Bodensee errichtet worden. Sie bringt die bisherige Firma mit den Fabriken im Werte von 4,464,632 Mark Aktiven und mit 2,161,591 Mark Passiven, darunter eine restliche Hypothekenschuld ein. Außerdem wird ein Rücklagebestand von 303,041 Mark unangerechnet eingebracht. Die Gründer übernehmen sämtliche Aktien zu 100 Prozent. Den ersten Aufsichtsrat bilden Frau Malwine Schießer, Frau Adele Finkh, Kommerzienrat Gustav Prym in Konstanz, und Treuhänder Jakob Moser in Frankfurt a. M. Vorstand ist Generaldirektor Jean Schießer in Radolfzell, Vorstandsstellvertreter: Hans Koller und Adolf Schildknecht, beide in Radolfzell.

Oesterreich-Ungarn. Budapest. Die Erste ungarische Wirkwarenfabrik A.-G. in Budapest, die zum Konzern Manfred Weiß gehört, erhöhte ihr Aktienkapital durch Verteilung von Gratisaktien zu Lasten des Gewinnvortrages und des Reservefonds von 1 1/2 auf 2 1/4 Millionen Franken.



Technische Mitteilungen



Taffetasgewebe.

Ihre innere u. äußere Beschaffenheit sowie ihre Verwendung.

Von H. Pfister, Biberach.

(Nachdruck verboten.)

In der technischen Ausführung stellen die Taffetasgewebe in jeder Hinsicht bedeutende Anforderungen sowohl an den Meister wie auch an den Arbeiter und nicht minder an die Qualität des Materials.

Die Herstellung eines einwandfreien Chiffongewebes erfordert wiederum besondere Aufmerksamkeit. So ist bei den Vorbereitungsmaschinen in der Winderei, Zettlerei und speziell Spulerei die Lieferung exakter Arbeit Hauptanforderung; hängt doch hiervon ab, was nachher der Weber an Quantität und Qualität des Stoffes herausbringt.

Für Chiffon darf die Spulerei nur kurze Spüli verwenden; lange Spüli erzeugen bei der Abwicklung, hauptsächlich dem Ende zu, vermehrte Reibung, wodurch die Trame zum Reißen kommt und Zerrschüsse verursacht.

Das Aussehen der Ware hängt hauptsächlich von der guten Arbeitslieferung der Spulerei ab. Dieser Abteilung soll die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, nicht nur wegen den Taffetas-Chiffons, sondern überhaupt wegen allen vorkommenden Geweben.

Herr E. Oberholzer schreibt vortrefflich: «Gut gespult ist halb gewoben!»

Bei der Kette auf Stuhl ist zu beachten, daß Chiffon in Kette und Schuß die richtige Dämmung erhält. Zu starke

Dämmung der Kette ergibt «harte» Ware, bei zu schwacher Dämmung wird die Ware «lappig» und wibt sich stark ein, wodurch Stoffverlust entsteht.

Der Schußfaden muß so gedämmt sein, daß sich der Faden nicht zu leicht aus der Oese ziehen läßt.

Um die Eigenschaften des «Chiffon» voll zu erreichen, ist nebst der Färbung eine entsprechende Behandlung auf Stuhl notwendig. Je nach der Ausführung auf Stuhl kann die Ware zu hart oder zu lappig, kraus oder mit Zerrschüssen versehen sein.

Um diese Fehler zu verhüten, ist, wie oben schon bemerkt, darauf zu achten, daß die Dämmung in Kette und Schuß eine richtige ist. Es muß ferner darauf gesehen werden, daß Chiffon mit Hoch- und Tieffach gewoben wird. Diese Einrichtung ergibt die reinste Fachbildung, was für die Herausbringung eines «glatten» Taffet unerlässlich ist.

Bei der Hoch- und Tieffachmaschine können die Hakenmesser der Ratière entsprechend verstellt werden, sodaß die Anordnung derjenigen der Kreisexzenter entspricht. Chiffon, überhaupt alle Taffetgewebe müssen mit offenem Fach gewoben werden, frühzeitiger Fachschluß ergibt unglatten, krausen Stoff. Die Aufhaltung muß derart eingerichtet sein, daß die Schützen im Kasten nicht zurückgeworfen werden, ansonst der Schuß aus seiner gestreckten Lage herauskommt und sich im Fach aufbauscht, wodurch unglattes Tuch entsteht.

Die Verarbeitung der übrigen glatten Taffete ist derjenigen des Chiffon identisch.

Taffetasgewebe mit Rippen, wie Failles, Bengalines usw. verlangen wiederum besondere Behandlung und Aufmerksamkeit, schon deshalb, weil sie mit grobem Schußmaterial angefertigt werden; ferner weil die Kette infolge ihrer schlechten Decke auf Baumwolle und Wolle gern rohrig wird. Ober- und Unterfach müssen daher stets gleichmäßige Spannung haben, auch darf die Kettenspannung nicht zu stark sein, sonst vergräbt sich der Kettfaden im groben Schuß. Der Schuß muß stark gespannt sein, damit das Tuch glatt wird.

Louisine, als einfachstes Gewebe, wird gern kraus; dies rührt daher, wenn das Fach sich zu früh schließt. Es muß somit stets mit offenem Fach gewoben werden, auch muß darauf gesehen werden, daß der Hub der Schäfte ein stets gleichmäßiger ist.

Marceline, als leichtester Artikel, verlangt besonders sorgfältige Behandlung. Die Enden sind gegen Zerrschüsse sehr empfindlich, es empfiehlt sich daher, Verbindfäden nachzuführen. Auch für diesen Artikel dürfen nur kurze Spüli verwendet werden, damit bei der Abwicklung keine Reibung entsteht und Zerrschüsse vermieden werden.

Stückgefärbte Artikel müssen in Kette und Schuß so stark wie möglich gedämmt werden, damit der fertige Stoff weniger schiebt.

Was die Taffetas-Ableitungen anbelangt, sei bemerkt, daß dieselben gewöhnlich 2 bäumig hergestellt werden, nämlich mit einer Deck- und einer Bindekette. Um die Rippen, das charakteristische der Taffetas-Ableitungen, voll und rund herauszubringen, muß die Bindekette stark, die Deckkette weniger stark gedämmt werden.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß wohl sehr viel praktische Erfahrung notwendig ist, um Taffetgewebe «glatt» herauszubringen.

Krause, unglatte Stücke sind unansehnlich und ist die Ursache hauptsächlich auf die Unegalität des Materials zurückzuführen. Oft liegt der Fehler auch an unrichtiger Stuhlbehandlung, überhaupt an der Verarbeitung; nicht aber sind krause Stücke auf die Ausfärbung zurückzuführen, wie dies oft von Fabriklaien behauptet wird.

Krause Stellen treffen wir hauptsächlich in Ecossais und Quadrillés, wo schwarz mit couleur wechselt. Der Fehler liegt da an unrichtiger Farbdispotion! Wenn für schwarz

und farbig bei gleichem Titre die gleiche Chargierung verlangt wird, und die Rendite ist angenommen dieselbe, so wird der Stoff, insofern schwarz neben farbig zu liegen kommt, kraus.

Bei gemusterten Artikeln muß in diesem Fall, wo es sich um gleichen Titre handelt, für schwarz mindestens 20 Prozent weniger genommen werden. Der Ausfall der Schwarzfärbung ist eben ein anderer; das Volumen des schwarzen Fadens ist gegenüber dem des farbigen Fadens größer bei gleicher Charge.

Was die Ausrüstung der verschiedenen Arten von Taffetasgeweben anbelangt, so ist zu bemerken, daß Chiffon, überhaupt alle glatten Taffetasgewebe, um gute Lage zu erhalten, gerieben und aufgerollt werden müssen.

Taffetas mit Rippen erhalten gewöhnlich einen Appret oder werden zylindriert, je nach Verwendung.

Marcelines werden heiß gepreßt, Louisine gehen direkt ab Stuhl und stückgefärbte Artikel gelangen zur Veredlung in die Stückfärberei.



Ein neuer Hilfsstoff für die Textilindustrie. In Deutschland ist bekanntlich eine Studiengesellschaft unter Mitwirkung erster Fachleute ins Leben gerufen worden, um einen neuen Ersatzstoff für die Textilindustrie herzustellen. Diese Kommission hat sich auch mit dem Studium des Kolbenschilfs befaßt und die Versuche, die reichen Schilfbestände zur Faserstoffgewinnung nutzbar zu machen, sind inzwischen von Erfolg gekrönt worden. Es ist ein Verfahren gefunden, die Bastfaser des überall in Deutschland in großen Mengen vorkommenden Kolbenschilfs zu gewinnen; sie kann zur Streckung von Flachs, Jute, Hanf, Baumwolle und Wolle verwertet werden. Die Aufgabe der mit Unterstützung des Reichsamtes des Innern begründeten Studiengesellschaft ist es, der Industrie so schnell wie möglich große Mengen Schilf zuzuführen. Alle Besitzer von Gewässern, Seen, Teichen, die mit dem Kolbenschilf bestanden sind, werden nun gebeten, das Schilf zu schneiden und gegen angemessene Entschädigung der Studiengesellschaft zur Verfügung zu stellen, deren Sitz sich in Berlin bei Herrn Prof. Dr. Hoering befindet.



Totentafel



Kommerzienrat Dr. Baumgartner, Emmendingen †. Am 19. November verstarb nach kurzer Krankheit im 64. Lebensjahre Herr Kommerzienrat Dr. Ing. h. c. F. J. Baumgartner, Emmendingen, Vorstand der Ersten Deutschen Ramie-Gesellschaft. Mehr als 25 Jahre hat der Dahingeschiedene sein Leben diesem Werke gewidmet; mit eiserner Energie und rastlosem Fleiß hat er das Unternehmen aus kleinen Anfängen zu bedeutender Höhe gebracht und bahnbrechend gewirkt. Seiner Initiative verdankt die Ramiespinnerei Emmendingen ihre heutige hervorragende Entwicklung und Leistungsfähigkeit.



Kaufmännische Agenten



Die Eigengeschäfte des Textilvertreters.

Der § 7 der Verordnung in Deutschland über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestimmt, daß der Verkauf an neue Kundschaft nicht gestattet ist.

Die Reichsbekleidungsstelle und die Handelskammer vertreten den Standpunkt, daß diese Bestimmung auf die Vertreter auswärtiger Tuchfabriken die gleiche Anwendung zu finden habe wie für Tuchhändler.

Der Tuchagent darf darnach Verkaufsgeschäfte für eigene Rechnung nur mit denjenigen Kunden abschließen, mit denen er bis zum 1. Mai 1916 mehr als ein Eigengeschäft abgeschlossen hat.

Beide Amtsstellen gehen dabei von der Grundauffassung aus, daß der Agent, insoweit er bis zum 1. Mai 1916 mit einem Abnehmer nicht mehr als ein Eigengeschäft abgeschlossen hat, einen eigenen Kundenkreis überhaupt nicht hat, die von ihm regelmäßig besuchte Kundschaft vielmehr ausschließlich die Kundschaft des von ihm vertretenen Fabrikanten bildet.

Gewerbetreibender im Sinne der Verordnung ist der handelsgerichtlich eingetragene Agent allerdings ebenso wie der Tuchhändler! Die Verfügung trifft aber beide Stände nur scheinbar gleichmäßig. In Wirklichkeit wird zu Unrecht der Handelsvertreter mit einem anderen Maße gemessen als der Tuchhändler! Während der Tuchhändler über einen großen Kundenkreis im ganzen Deutschen Reich verfügt, dem er seine Ware verkaufen kann, darf der gewerbsmäßige Warenagent, der sich bis dahin innerhalb seines Agenturbezirkes fast ausschließlich mit dem Verkauf der Erzeugnisse der von ihm vertretenen Fabrikanten befaßt hat, nur an die wenigen Kunden Waren für eigene Rechnung verkaufen, mit denen er vor dem 1. Mai 1916 mehr als ein Eigengeschäft gemacht hat. Die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen entstandenen Schwierigkeiten in der Fabrikation haben den Agenturvertreter naturgemäß immer mehr und mehr auf den Weg des Eigenhandels gewiesen.

Zur Warung der Interessen der Textilvertreter war von Verbandsseite aus eine Denkschrift des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenten-Vereine über die Lage der Textilvertreter im Kriege der Reichsbekleidungsstelle unter dem 11. September unterbreitet worden, und es ist darin außer der allgemeinen Berücksichtigung der Notlage des Vertreters bei allen Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle vor allem auch gefordert worden, daß den Vertretern die Ausübung der ihnen nach dem Handelsgesetzbuche zustehenden geschäftliche Tätigkeit auch im Eigenhandel in einem Umfange, der den Zwecken der durch die Bundesratsverordnung vom 10. Juni getroffenen Verkehrsregelung grundsätzlich nicht entgegensteht, ermöglicht werde. Es war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß eine Sicherung gegen wirklichen «Kettenhandel» dabei nicht aufgegeben zu werden braucht. Die bezüglich dieses Antrages von der Reichsbekleidungsstelle eingegangene Antwort lautet nun wie folgt:

«Auf die Eingabe vom 11. September 1916 teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß auf Grund neuerlicher Beratungen die Reichsbekleidungsstelle nicht in der Lage ist, den dortigen Anträgen stattzugeben.

Es wird keineswegs verkannt, daß der Handelsvertreter bei den von ihm herbeigeführten Abschlüssen mit den beteiligten Vertragsparteien in gewisse geschäftliche Verbindungen getreten ist. Diese sind jedoch nicht die in § 7 der Verordnung bezeichneten Geschäftsverbindungen, die der Lieferer mit dem Abnehmer haben muß. Der Vertreter ist jedoch nicht Lieferer der Ware. Wenn er Eigengeschäfte tätigt, können also nur die Geschäftsverbindungen, die er in Eigengeschäften angeknüpft hat, ihm nach dem Gesetze zugerechnet werden.

Den Handelsvertretern ist in gewissem Umfange die Möglichkeit gegeben, auch an Abnehmer, mit denen sie nicht bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, zu liefern. Soweit nämlich nicht Bekleidungsstücke in Frage kommen, können sie von Fabrikanten deren eigene Erzeugnisse frei geliefert erhalten und die Waren sodann an jeden Inhaber der Bescheinigung IV absetzen.

Allerdings dürfte der Bezug der Waren von Fabrikanten unter den heutigen Verhältnissen in sehr eingeschränktem Umfange möglich sein.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.»